

63. Wird die Verföhrung der Klage gegen den Speditent wegen Beschädigung des Gutes durch eine Klage unterbrochen, in welcher der volle Schade beziffert, aber nur ein Teilbetrag desselben gefordert ist, wenn im Laufe des Rechtsstreites die Klage auf den vollen Schadenserfaz erweitert ist?

S.G.B. Art 386.

A.Q.N. I. 9 §§ 570. 571.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. Dezember 1894 i. S. W. (Bekl.) w. S.  
(Rl.) Rep. I. 298/94.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hat der beklagten Expeditionsfirma im Juli 1889 einen Waggon mit 60 Ballen Hasenblöße (geschorene Hasenfelle) zur Expedition an L. zu Paris zugesandt. Die Beklagte hat den Auftrag am 23. Juli 1889 ausgeführt, die Ladung ist im August 1889 an den Adressaten abgeliefert, von demselben aber nicht angenommen worden, weil die Ware total durchnässt und faulig war.

In der bei dem Amtsgericht zu M. erhobenen Klage vom 18. Dezember 1889 behauptete der Kläger, daß die Beklagte, welche den Waggon unstreitig mit einer nicht wasserdichten Decke versandt hatte, das Durchnässen und den Verderb der Ladung dadurch verschuldet habe, berechnete seinen Schaden auf 1785,55 M, verlangte vorläufig aber nur Zahlung von 300 M nebst 6 Prozent Zinsen seit der Klage. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und widerklagend Feststellung, daß dem Kläger ein Anspruch in Höhe von 1785,55 M nicht zustehe. Das Amtsgericht erklärte sich darauf durch Urteil vom 22. Januar 1890 für unzuständig und verwies die Sache an das Landgericht zu Beuthen. Vor demselben hat der Kläger seinen Klageantrag zunächst wiederholt und Abweisung der Widerklage beantragt, in der Verhandlung vom 11. Februar 1891 aber demnächst den Klageantrag auf Zahlung von 1785,55 M nebst Zinsen erweitert, worauf die Beklagte die Widerklage als erledigt nicht weiter verfolgt, aber Abweisung des erweiterten Klageantrages beantragt hat. Sie hat dem Anspruche, soweit er den Betrag von 300 M übersteigt, den Einwand der Verjährung aus Art. 386 H.G.B. entgegengesetzt, den behaupteten Schadensbetrag und ihr Verschulden aber bestritten.

Der erste Richter hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen, auf die Berufung des Klägers aber ist, unter Verwerfung der Einrede der Verjährung, die Entscheidung von einem Eide des Klägers abhängig gemacht. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen, bezüglich der Einrede der Verjährung aus folgenden

Gründen:

... „Nach Art. 386 H.G.B. verjährt die Klage gegen den Expeditur wegen Beschädigung des Gutes nach einem Jahre vom Ablaufe

des Tages ab, an welchem die Ablieferung bewirkt ist. Die Ablieferung ist hier unstreitig im August 1889 bewirkt oder doch, obwohl der Adressat die Annahme schließlich verweigert und die Ware zur Disposition gestellt hat, als bewirkt im Sinne des Art. 386 anzusehen, insofern alles dazu seitens des Spediteurs und Frachtführers erforderliche geschehen ist. Die Klage auf Ersatz des Schadens wegen Beschädigung des Gutes ist gegen die Beklagte im Dezember 1889, innerhalb des Jahres, erhoben. Die Klage giebt den Grund des Anspruches, die Art des Schadens und seinen Betrag mit 1785,55 *M* an. Sie machte die Feststellung des Schadens, des Grundes desselben und seines Betrages erforderlich, obwohl das Klageverlangen in der Klage auf den Betrag von 300 *M* nebst Zinsen eingeschränkt war. Sie setzte die Beklagte auch zur erforderlichen Verteidigung gegen den ganzen Anspruch in den Stand. Die Beklagte hat auch sofort im Wege der Widerklage Feststellung beantragt, daß dem Kläger ein Schadenserfazanspruch nicht nur in Höhe von 300 *M*, sondern in Höhe von 1785,55 *M* nicht zustehe. Danach wurde durch die Klageerhebung innerhalb der Verjährungsfrist trotz der Beschränkung auf Zahlung von 300 *M* der ganze Anspruch zur richterlichen Konstatation gebracht. Damit wurde der von der Revision betonte Zweck der kurzen Frist des Art. 386, den Streit schnell und frisch zur richterlichen Entscheidung zu bringen, damit dem Spediteur nicht der ihm nach Art. 380 Abs. 2 *H.G.B.* obliegende Beweis erschwert oder unmöglich gemacht würde, erreicht.

Nach § 240 Ziff. 2 *C.P.D.* war der Kläger befugt, den Klageantrag auf 1785,55 *M* zu erweitern. Er hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Ob dieser Vorschrift gegenüber Verjährungsgesetze, welche ausdrücklich die Wirkung der Klageerhebung wegen eines einheitlichen Anspruches von bestimmtem Betrage auf den in der Klage bezifferten Betrag beschränken, auch für den Fall noch in Geltung sind, daß die Teilklage im Laufe desselben Prozesses auf den ganzen Betrag der Forderung erweitert wird, kann dahingestellt bleiben. Denn die §§ 570, 571 *A.L.R.* I 9, auf welche die Beklagte sich beruft, enthalten einen solchen Grundsatz nicht. Der § 570 bestimmt, daß, wer einen Teil seines Rechtes ausübt, dadurch das ganze Recht erhält, und der § 571 macht davon nur die Ausnahme, daß von verschiedenen Befugnissen aus gleichem Rechtsgrunde die eine

durch Nichtausübung erlöschen, die andere durch Ausübung erhalten werden kann. Nach den in Simon und v. Strampf's Zeitschrift Bd. 3 S. 532 mitgetheilten Materialien sollte dadurch gerade der Auffassung vorgebeugt werden, daß Geltendmachung eines Theiles des Rechtes stets die Verjährung bezüglich des nicht geltend gemachten Theiles eintreten lasse. Das kann allerdings bei Ansprüchen, die auf eine bestimmte Summe beziffert oder bezifferbar sind, der Fall sein, wenn erhellt, daß mit der klagend geltend gemachten bestimmten Summe der ganze Anspruch erhoben, das ganze Recht ausgeübt sein soll. Darauf beruhte das Urtheil des Obertribunales in Striethorst Archiv Bd. 97 S. 210 und das Urtheil des Reichsgerichtes in Entsch. desselben in Civilf. Bd. 10 S. 104, während es sich in dem Urtheile in Entsch. a. a. D. Bd. 22 S. 314. 318 um mehrere selbstständige Ansprüche aus demselben Rechtsgrunde (§ 571 N. O. R. I 9) handelte, von denen in der Verjährungszeit nur der eine klagend geltend gemacht war. In den ersten beiden Urtheilen ist zwar ausgeführt, daß der § 570 a. a. D. nicht auf teilbare Geldforderungen, sondern auf Rechte anwendbar sei, nach deren Eigenart die teilweise Ausübung sich als Ausfluß der zur Zeit dieser Ausübung fortbestehenden Existenz des ganzen Rechtes charakterisire. Aber die oben hervor gehobene besondere prozessuale Gestaltung der Sache lag damals nicht vor. In dem von dem Berufungsrichter angezogenen Urtheile des Reichsgerichtes vom 7. März 1891 ist auch schon hervorgehoben, daß es für die Frage, ob durch die teilweise Ausübung eines Rechtes (die teilweise Geltendmachung eines Anspruches) das ganze Recht, der ganze Anspruch, erhalten werde, stets darauf ankomme, ob nach der Absicht und den konkreten Umständen diese Geltendmachung eine Bethätigung des ganzen Rechtes enthalte. Darüber kann aber nach dem Inhalte der Klage und der festgestellten Sachlage im vorliegenden Falle gar kein Zweifel obwalten. Die Einrede der Verjährung ist deshalb mit Recht verworfen.“ . . .